

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
30.11.2015	Finanz- und Personalausschuss	V			
07.12.2015	Hauptausschuss	V			
14.12.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH
TMO Tourismus und Marketing Oberhausen GmbH
hier: Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung Oberhausen

Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der Weiterentwicklung und notwendiger Anpassung der Ergebnisse des Beratungsunternehmens ExperConsult soll die Umsetzung der Verschmelzung der TMO auf die WFO zur WTO Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH beschlossen werden.

1. Der Rat der Stadt stimmt der Verschmelzung der TMO GmbH auf die WFO GmbH mit Wirkung zum 01.01.2016 auf Basis des als **Anlage 3** beigefügten Entwurfs eines Verschmelzungsvertrages zu.
2. Der Rat der Stadt stimmt der Umfirmierung der WFO GmbH zur WTO Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH (WTO) und dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der WTO zu.
3. Die zukünftige inhaltliche Ausrichtung der WTO soll sich an den Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts des Beratungsunternehmens ExperConsult orientieren. Die darin vorgesehene Schlüsselkundenbetreuung berücksichtigt die Leitmärkte Tourismus und Zukunft.Stadt, den industriellen Kern und das produzierende Gewerbe.
4. Die Zuschusszahlungen der Stadt an die WTO ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Finanzplanung 2016 - 2020.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 25.11.2015	Datum	Tsalastras Datum 26.11.2015	Schranz Datum 27.11.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

5. Die Höhe der hierin festgelegten Zuschusszahlungen ist in jährlichen Budgetgesprächen mit dem Kämmerer und dem Oberbürgermeister auf mögliche Reduzierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.
6. Der Rat der Stadt stimmt für das Geschäftsjahr 2016 der Erhöhung des Verlustausgleichs (Auftrag 950015041100, Sachkonto 531500, bislang Verlustausgleich TMO, Ansatz für 2016 bisher: 576.000,00 EUR) bis zu der in der Finanzplanung vorgesehenen maximalen Höhe von 1.090.000,00 EUR zu. Für das Wirtschaftsjahr 2016 ergibt sich somit ein zusätzlicher Zuschussbetrag in Höhe von 514.000,00 EUR, der im Haushalt überplanmäßig bereitzustellen ist.
7. Die Geschäftsführung der WTO erfolgt durch die bisherige Geschäftsführung der WFO.
8. Die Gesellschafterin Stadt Oberhausen schlägt in Absprache mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der WTO Erfolgsziele vor, die sich an den Vorschlägen des Beratungsunternehmens ExperConsult orientieren.
9. Der Rat der Stadt empfiehlt den Aufsichtsräten von TMO und WFO die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
10. Der Rat der Stadt weist die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von TMO und WFO an, die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
11. Die HSP-Maßnahme Nr. 132A - Zuschussreduzierung TMO/WFO/ENO - wird aufgehoben. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind zu entwickeln.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1

2 **Bezug**

3 B/15/2488-01 v. 17.12.2012 (Finanzierung TMO)

4 B/15/2924-01 v. 15.07.2013 (Finanzierung TMO)

5 A/15/3344-01 v. 10.03.2014 (Antrag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN zur Neuausrichtung
6 der Wirtschaftsförderung in Oberhausen)

7 B/16/0359-01 v. 17.11.2014 (HSP 2013 - Maßnahme 132A - WFO, ENO und TMO)

8 B/16/0945-01 v. 22.06.2015 (Neustrukturierung der Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen)

9

10

11

12 **Konsequenzen**

13

14 a) Finanzielle

15

16 keine ☐

17

18 ja ☒ siehe Begründung

19

20 b) Sonstige

21

22

23 **Begründung**

24

25 **1. Allgemeines**

26 Der Rat der Stadt hat die Verwaltung am 10.03.2014 auf Antrag der Fraktionen der SPD und der
27 GRÜNEN aufgefordert, bis zum Ende des Jahres ein Konzept zur inhaltlichen und organisatorischen
28 Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung in Oberhausen vorzulegen, das auf die veränderten
29 Rahmenbedingungen reagiert und Synergien durch die Verschmelzung der Entwicklungsgesellschaft
30 Neu-Oberhausen mbH (ENO), der Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH (WFO) und der
31 Tourismus- und Marketing Oberhausen GmbH (TMO) generiert. Für diese Erarbeitung sollte
32 gegebenenfalls externe Beratung in Anspruch genommen werden, um den aktuellen Entwicklungen in
33 der Wirtschaft - auch im Kontext der Regionsentwicklung Rechnung zu tragen.

34 Zur Erstellung einer inhaltlich aussagekräftigen Planung haben die Aufsichtsräte von ENO, WFO und
35 TMO das Beratungsunternehmen ExperConsult Wirtschaftsförderung & Investitionen GmbH & Co. KG,
36 Dortmund, beauftragt, ein Konzept zur Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung in Oberhausen zu
37 entwickeln. Das diesem Auftrag zu Grunde liegende Angebot war aufgeteilt in einen Block 1, der die
38 grundsätzliche Analyse der Gesellschaften, die Entwicklung hieraus folgender Optimierungsvorschläge
39 bis hin zur Entwicklung eines konkreten modernen Wirtschaftsförderungskonzepts im Wege eines
40 Schlüsselkundenservices enthielt, sowie einen Block 2, der die konkrete Umsetzung und Finanzierung
41 des Grundkonzepts beinhaltete.

42 Die Aufsichtsräte haben in ihren Sitzungen im Juni 2014 entschieden, vorerst ausschließlich den Block
43 1 zu beauftragen. Die Entscheidung über eine eventuelle Beauftragung des Blocks 2 sollte zu
44 gegebener Zeit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Blocks 1, erfolgen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

45 Die Erarbeitung der Inhalte und der neuen Struktur erfolgte in einer Projektstruktur, an der
46 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, der Oberhausener Wirtschaft und wirtschaftsnaher
47 Institutionen beteiligt waren. Neben einem Lenkungskreis war eine kleinere Lenkungsgruppe
48 eingerichtet, die kontinuierlich den gesamten Prozess begleitete. Hinzu kamen Workshops mit
49 Aufsichtsräten, Vertretern der Politik sowie Unternehmen aus Oberhausen. Die Mitarbeiterinnen und
50 Mitarbeiter waren in verschiedenen Workshops in den Prozess eingebunden.

51 Die Firma ExperConsult hat die in ihrem Angebot vorgeschlagenen Analyse- und Vorgehensschritte
52 abgearbeitet und Ende Mai 2015 einen „Abschlussbericht zur Neuorganisation der Wirtschafts- und
53 Tourismusförderung Oberhausen 2020+“ sowie eine Zusammenfassung der essentiellen Inhalte
54 vorgelegt.

55 ExperConsult empfiehlt die Zusammenführung und Verschmelzung der Gesellschaften WFO und TMO.
56 Die ENO sollte eigenständig bleiben, da nur so sichergestellt werden kann, dass der weiterhin
57 gewünschte Einfluss der privaten Gesellschafter sowie die Nutzung der privaten Finanzierungsanteile
58 zur Wirtschaftsförderung gesichert werden.

59 Es wird vorgeschlagen die WFO nach der Neustrukturierung zur WTO Wirtschafts- und
60 Tourismusförderung Oberhausen GmbH (WTO) umzufirmieren.

61 Die Wirtschaftsförderung in Oberhausen soll zukünftig durch eine pro-aktive
62 Schlüsselkundenbetreuung als zentralem Kernelement des Unternehmensservices erfolgen. Hierzu ist
63 die Festlegung der für die Förderung des Standortes Oberhausen wichtigen Leitmärkte notwendig.
64 ExperConsult empfiehlt auf die Leitmärkte „Oberhausen Tourismus.Shopping.Entertainment“ und
65 „Oberhausen Zukunft.Stadt“ Schwerpunkte zu legen und deren Entwicklung besonders zu fördern.
66 Dabei soll die gesamte Wertschöpfungskette dieser Leitmärkte betrachtet werden. Außerdem sollen
67 der industrielle Kern und das produzierende Gewerbe berücksichtigt werden. Der industrielle Kern ist
68 einer von 9 Leitmärkten, die von der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH ihrem jährlich
69 erscheinenden Wirtschaftsbericht zugrunde gelegt werden. Neben diesen Leitmärkten sollen zukünftig
70 die Handlungsfelder „Unternehmensservice und Fachkräftesicherung“, „Qualitatives Flächen- und
71 Immobilienmanagement für Industrie, Gewerbe und Büro“ und „Standortmarketing für Oberhausen“
72 verstärkt bearbeitet werden. Diese Fokussierung auf Leitmärkte und Handlungsfelder bedingt
73 zwangsläufig eine Reduzierung der Ressourcen bei den sonstigen Aufgaben. In diesen Bereichen soll
74 durch eine reaktive Wirtschaftsförderung eine ausreichende Berücksichtigung der Ansprüche der
75 Partner aus Wirtschaft, Handel und Industrie Rechnung getragen werden.

76 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 unter der Drucksache Nr. B/16/0945-01 den
77 Inhalt des Abschlussberichts von ExperConsult zur Kenntnis genommen, der hierin vorgeschlagenen
78 inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung der Wirtschafts- und Tourismusförderung zugestimmt und
79 die Verwaltung beauftragt, dem Rat der Stadt zur Sitzung am 16.11.2015 einen Beschlussvorschlag
80 zur Umsetzung der Zusammenführung von WFO und TMO mit Wirkung zum 01.01.2016 vorzulegen.

81 Durch die von ExperConsult empfohlene pro-aktive Schlüsselkundenbetreuung der Oberhausener
82 Unternehmen soll sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsförderung Oberhausen regelmäßig mit
83 einem ausgewählten Teil von für die Stadt wichtigen Unternehmen Kontakt pflegt. Dies soll auch ohne
84 konkreten Anlass stattfinden, wobei die Initiative von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des
85 Unternehmensservices ausgeht. Die Auswahl von Schlüsselkunden erfolgt hierbei nach einer
86 festgelegten Kriterienliste. Wesentliches Grundmerkmal dieser Festlegung ist, dass die
87 Schlüsselkundenunternehmen für die zukünftige wirtschaftliche Prosperität der Stadt Oberhausen
88 einen erheblichen Beitrag leisten werden. Als Indikatoren zur Bestimmung von Schlüsselkunden sollen
89 insbesondere herangezogen werden:

- 90 - Umsatz (Entwicklung der letzten drei verfügbaren Jahre)
- 91 - Beschäftigtenzahl (Entwicklung der letzten drei verfügbaren Jahre)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 92 - Ertragskraft
- 93 - Zugehörigkeit zum Leitmarkt Tourismus.Shopping.Entertainment
- 94 - Zugehörigkeit zum Leitmarkt Zukunft.Stadt.

95

96 Durch die ersten drei Indikatoren wird der großen Bedeutung der Unternehmen des produzierenden

97 Gewerbes für die Oberhausener Wirtschaft, was in überdurchschnittlichen Betriebsgrößen und einer

98 entsprechenden Ertragskraft zum Ausdruck kommt, in besonderer Weise Rechnung getragen.

99

100 Weitere Auswahlindikatoren könnten sein:

- 101 - Wachstumschancen der Unternehmen/Branchen
- 102 - Nachhaltigkeitsbedeutung für Oberhausen
- 103 - Forschung und Entwicklung, Innovationstätigkeit
- 104 - Ausbildungsquote
- 105 - Strahlkraft im Standortmarketing für Oberhausen
- 106 - Vernetzung am Standort Oberhausen
- 107 - Entwicklungspotenzial
- 108 - Kooperationsbereitschaft mit der Wirtschaftsförderung und Partnern am Standort.

109 ExperConsult geht davon aus, dass von der WTO rund 200 Schlüsselkunden betreut werden können.

110 Der WTO kommt die wichtige Funktion als Bindeglied zwischen Wirtschaft und Verwaltung zu. Die

111 Verwaltung beabsichtigt zur weiteren Verbesserung der Servicequalität für alle Unternehmen eine

112 Konzeption zur Optimierung der Zusammenarbeit aller Wirtschaftsförderungsakteure zu erarbeiten.

113 Die bestehende Zusammenarbeit mit der Ruhr Tourismus GmbH und der Wirtschaftsförderung

114 metropol Ruhr GmbH soll fortgesetzt und weiter ausgebaut werden.

115 **2. Finanzierung**

116 Die Umsetzungsplanung und Realisierung des von ExperConsult vorgeschlagenen inhaltlichen

117 Konzepts war nicht Inhalt des erteilten Auftrags. Das inhaltliche Konzept sollte durch die

118 Gesellschaften selbst umgesetzt werden. Von Seiten der Stadt wurde die Umsetzungsplanung intensiv

119 begleitet.

120 Die inhaltlichen Vorschläge von ExperConsult wurden im weiteren Verfahren umsetzungsreif

121 konkretisiert. Nach der Begründung zur Beschlussvorlage B/16/0945-01 vom 22.06.2015 war hierbei

122 insbesondere die auskömmliche Finanzierung der WTO zu sichern und darzustellen.

123 Im Rahmen der Konkretisierung hat sich herausgestellt, dass im Konzept teilweise wenig realitätsnah

124 umsetzbare Annahmen getroffen wurden. Es ist somit notwendig, eine abweichende Planung zu

125 erstellen und zu kalkulieren.

126 Zur Erstellung des als Anlage 1 beigefügten Wirtschaftsplans der WTO wurden folgende Vorgaben

127 angepasst:

128 Die von ExperConsult vorgeschlagenen Kostenreduzierungen im Bereich der Miet- und

129 Geschäftsbesorgungszahlen lassen sich unter Berücksichtigung der konkreten vertraglichen

130 Gegebenheiten sowie der konzerninternen Auswirkungen nicht umsetzen. Zusammenfassend wäre

131 eine direkte Umsetzung des ExperConsult-Konzepts nur mit erheblichen zusätzlichen städtischen

132 Zuschusszahlungen möglich gewesen.

133 Mit ExperConsult wurde dieses Zwischenergebnis besprochen. Von dort wurde hierzu angemerkt, dass

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

134 im Konzept enthaltene Vorschläge nicht auf ihrer tatsächliche und finanzielle Umsetzbarkeit hin
135 überprüft wurden. Dies wäre in einer weitergehenden Beauftragung erfolgt.

136 Im Bereich der Tourismusförderung wurden von ExperConsult städtische Kostenerstattungen an die
137 TMO für Aufgaben des Veranstaltungs- und Citymanagements weiter berücksichtigt. Diese Aufgaben
138 sollen zukünftig von der Stadt in Eigenregie wahrgenommen werden. Die diesbezüglichen
139 Zuschusszahlungen werden somit der WTO nicht zur Verfügung stehen und sind in der Finanzplanung
140 2016 - 2020 nicht berücksichtigt.

141 Im weiteren Verfahren wurden die realistisch nicht zu erzielenden Einsparungsvorschläge
142 (Reduzierung Miet- und Geschäftsbesorgungskosten) nicht weiter verfolgt. Das Thema „SmartCity“ als
143 Leitmarkt Oberhausen Zukunft.Stadt soll weiterhin in der WTO verfolgt werden. Eine Realisierung
144 entsprechender Projekte wird jedoch nur erfolgen, wenn eine ausreichende Cofinanzierung der
145 laufenden WFO-Aufwendungen möglich ist.

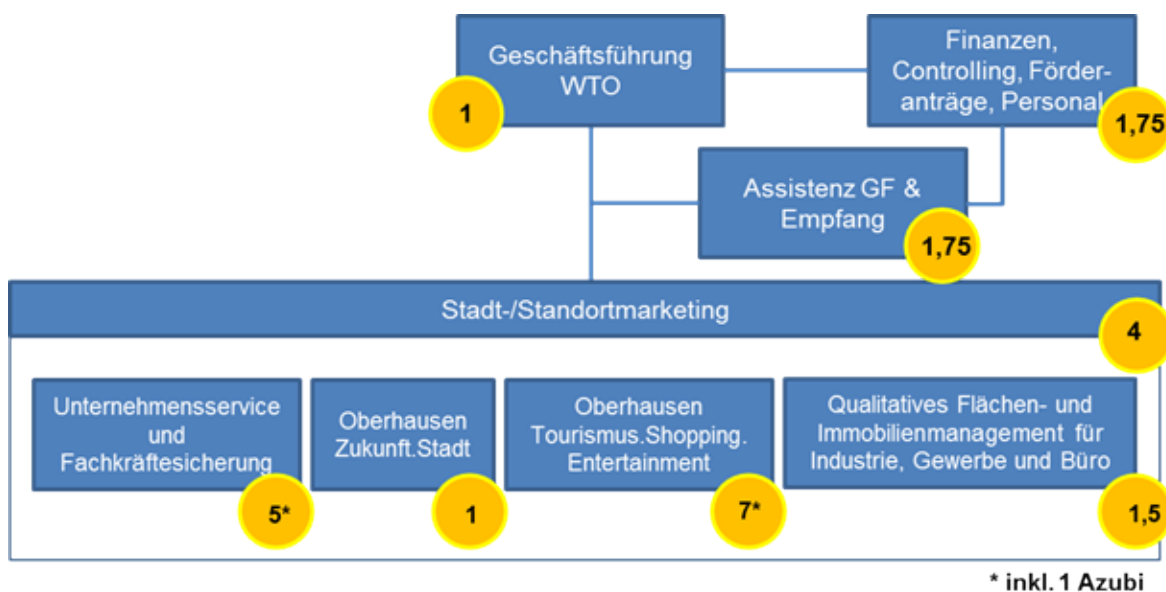
146 Die Berücksichtigung tatsächlich umsetzbarer Aufwandsreduzierungen im Verwaltungsbereich sowie
147 der Personalaufwendungen führte zu einer angepassten Planung für die Jahre 2016 - 2020. Hierbei
148 wird die Wirtschaftsförderung im Wesentlichen wie im Vorschlag von ExperConsult im Wege einer
149 proaktiven Schlüsselkundenbetreuung wahrgenommen. Die reaktive Betreuung wird angepasst weiter
150 geführt. Für diesen Bereich hatte ExperConsult keine zeitlichen und finanziellen Ressourcen
151 berücksichtigt.

152 Personalkosten

153 Die Firma ExperConsult hat in ihrem Gutachten für die WTO einen Gesamtstellenbedarf von insgesamt
154 28 Stellen formuliert.

155 Der WFO wurden Beschäftigte im Wege der Personalgestellung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
156 Zur Vereinheitlichung der Zuschusssystematik sollen solche indirekten Finanzierungsbeiträge zukünftig
157 in einen Gesamtzuschuss eingehen.

158 Der in der Finanzplanung 2016 - 2020 für die WTO kalkulierte Personalaufwand ergibt sich auf Basis
159 der nachfolgend dargestellten Stellenverteilung. Die ursprüngliche Stellenberechnung von
160 ExperConsult wurde im Wesentlichen beibehalten:



Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

162 Die Besetzung dieser insgesamt 25 Stellen soll im Wesentlichen durch das vorhandene Personal von
163 TMO und WFO sowie mittelfristig im Rahmen der Nachfolgebesetzung für ausscheidende Beschäftigte
164 erfolgen.

165 Sachkosten

166 Zur Umsetzung des neuen Wirtschaftsförderungskonzepts ist nach Einschätzung des Gutachters die
167 Einführung und Nutzung eines Customer-Relationship-Management-Systems (CRM-System)
168 notwendig. Mit Hilfe dieses Systems erhalten alle relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff
169 auf die jeweiligen für den Kontakt zum Kunden erheblichen Angaben. Dies soll auch von unterwegs,
170 vor Ort bei den Schlüsselkunden möglich sein. Mit der vorhandenen EDV-Ausstattung ist die Nutzung
171 eines CRM-Systems nicht möglich. Für die Aktualisierung von Hard- und Software sind entsprechende
172 Mittel zu berücksichtigen. Auf Seiten der Tourismusförderung läuft der bislang von der TMO
173 geschlossene IT-Leasingvertrag aus. Unter Berücksichtigung der Anforderungen sind hier
174 entsprechende Kostensteigerungen berücksichtigt.

175 3. Bisherige Finanzierung WFO/ENO/TMO

176 Die WFO hat bislang, abgesehen von der oben erwähnten unentgeltlichen Personalgestellung, keine
177 direkten Zuschusszahlungen von der Stadt erhalten. Die zwischen der WFO und der ENO vereinbarten
178 Umsätze mit Projekten der Wirtschaftsförderung wurden auf Seiten der ENO teilweise aus den
179 Zuschusszahlungen der Stadt refinanziert. Die Finanzierungssystematik über die ENO bleibt auch
180 weiterhin unverändert.

181 Die Zuschusszahlung an die TMO musste im Jahr 2012 angepasst werden, da der erwartete
182 Jahresfehlbetrag nicht durch die bis dahin festgeschriebenen Zahlungen der Stadt Oberhausen
183 ausgeglichen werden konnte. Der Rat der Stadt hat dieser Erhöhung am 17.12.2012 unter der
184 Drucksache Nr. B/15/2488-01 zugestimmt. Der Kämmerer hat diese Erhöhung einmalig unter der
185 Voraussetzung mitgetragen, dass zu Beginn des Jahres 2013 durch eine intensive Aufgabenkritik der
186 TMO eine Neufestlegung des Verlustausgleichs an die TMO erfolgt. In der Sitzung am 15.07.2013 hat
187 der Rat der Stadt der hieraufhin für die TMO erstellten Finanzplanung für die Jahre 2013 - 2017 mit der
188 Drucksache Nr. B/15/2924-01 zugestimmt.

189 Auf Basis dieser Beschlüsse erhält die TMO seither die Verlustausgleichszahlungen. Im Geschäftsjahr
190 2015 belaufen sich die Zuschusszahlungen auf insgesamt 607 TEUR. Hierin sind auch
191 Erstattungszahlungen für den auf die TMO entfallenden Anteil an den Kosten des ExperConsult-
192 Gutachtens enthalten.

193 Über diese direkten Zuschusszahlungen der Stadt hinaus wurde auch der TMO für die Aufgabenfelder,
194 die in die WTO eingehen sollen, Personal unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

195 Hintergrund dieser Regelungen war die seinerzeitige Übertragung von Aufgaben auf die
196 Gesellschaften, die mit der Zurverfügungstellung von Personal verbunden war. Nach dem teilweisen
197 Ausscheiden dieser Mitarbeiter/innen wurden die Aufgaben von den Gesellschaften mit eigenem
198 Personal weiter erbracht. Zukünftig ist vorgesehen, dass derartige indirekte Finanzierungen in einen
199 Gesamtzuschuss eingehen. Bei der Gegenüberstellung der bisherigen Zahlungen an die Gesellschaft
200 mit den sich aus der Finanzplanung der WTO ergebenden Zuschusszahlungen sind die indirekten
201 Zuschüsse zu berücksichtigen.

202 4. Finanzplan WTO 2016 - 2020

203 Auf Basis der inhaltlichen Änderungsvorschläge aus dem ExperConsult-Gutachten ist der als **Anlage 1**
204 beigefügte Finanzplan für die Jahre 2016 - 2020 entwickelt worden. Die Plausibilität dieser Planungen
205 wurde durch den Wirtschaftsprüfer der WFO geprüft und bestätigt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

206 Auf diese Planreihe wirken sich folgende Punkte positiv aus, die sich ausschließlich durch die
207 Neustrukturierung ergeben:

- 208 - Einsparung Geschäftsführung TMO
- 209 - Reduzierung Aufwand Jahresabschlussprüfung
- 210 - Reduzierung Gremiensitzungen
- 211 - einheitliches Controlling
- 212 - einheitliche Buchführung
- 213 - gemeinsame IT-Plattform
- 214 - neuer Internetauftritt

215 Weitere üblicherweise durch die Zusammenführung verschiedener Gesellschaften zu erzielende
216 Synergieeffekte sind bei WFO und TMO bereits in der Vergangenheit durch den gemeinsamen
217 Unternehmenssitz gehoben worden. Hier haben sich Vorteile bereits in folgenden Bereichen etabliert:

- 218 - Mietkosten
- 219 - gemeinsamer Empfang
- 220 - optimierte, teilweise gesellschaftsübergreifende Vertretungsregelungen.

221 Diesen Entlastungen stehen die nachfolgenden zusätzlichen Aufwendungen gegenüber, welche sich
222 durch die Neustrukturierung, insbesondere durch die notwendigen Aufwendungen zum Aufbau eines
223 leistungsfähigen Key-Account-Managements ergeben:

- 224 - Personalkosten für eine/n Spartenleiter/in Tourismus
- 225 - Personalkosten für eine/n Key-Account-Manager/in
- 226 - Personalkosten für eine/n zusätzliche Auszubildende/n
- 227 - Mehrbedarf IT-Kosten für Einführung CRM-System.

228 Darüber hinaus wirken sich auf die Finanzplanung der WTO nachfolgende Positionen aus, die sich
229 unabhängig von der Neustrukturierung, also auch bei einer unverändert eigenständigen Fortführung
230 der Gesellschaften ergeben würden:

- 231 - Entfall Mietzahlungen der Gasometer GmbH
- 232 - Festeinstellung eines Volontärs
- 233 - Änderung der bisherigen Personalgestellung in einen Sachkostenzuschuss.

234 Bei der Stadt ergibt sich durch das altersbedingte Ausscheiden der bislang der WFO unentgeltlich
235 beigestellten Beschäftigten eine Entlastung des Personalbudgets. Für den weiterhin bei der WTO
236 beschäftigten Mitarbeiter erfolgt eine Personalkostenerstattung durch die Gesellschaft.

237 In 2016 orientiert sich der neue städtische Zuschuss/Verlustausgleich an dem für dieses Jahr
238 kalkulierten Jahresfehlbetrag. Der Gesamtzuschuss an die WTO soll sich somit auf 1.090 TEUR
239 belaufen. Dieser Betrag beinhaltet den im Haushalt bereits für die TMO vorgesehenen Verlustausgleich
240 in Höhe von 576.000,00 EUR. Bislang nicht veranschlagt ist der o.a. Personalkostenzuschuss in Höhe
241 von 254.000,00 EUR, für den Einsparungen bzw. Personalkostenerstattungen im Personalhaushalt
242 erzielt werden sowie ein Anteil von 260.000,00 EUR, der den tatsächlich verbleibenden zusätzlichen
243 Mittelbedarf der WTO darstellt.

244 In den Folgejahren 2017 - 2020 weist die Finanzplanung der WTO nach Verrechnung des städtischen
245 Zuschusses einen Fehlbetrag aus, der, sofern er von der Gesellschaft nicht durch zusätzliche Projekte,
246 Einsparungen o.ä. auszugleichen ist, durch Verrechnung mit dem aus Vorjahren stammenden
247 Bilanzgewinn zu verrechnen ist. Der Fehlbetrag ergibt sich insbesondere daraus, dass der städtische
248 Zuschuss entsprechend der im Haushalt angelegten Steigerungsraten für Sachkosten mit 1% erhöht
249 wird, während der Personalaufwand der Gesellschaft mit einer jährlichen Steigerung von 2,5%

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

250 kalkuliert ist. Dies entspricht dem bei der Stadt für Personalkosten angehaltenen Steigerungssatz. Für
251 Sachaufwendungen sind in der WTO-Planung Steigerungen von 2% berücksichtigt.

252 Der in der Bilanz der WFO ausgewiesene Bilanzgewinn (Stand 31.12.2014: 3.229 TEUR, Prognose
253 zum 31.12.2015: 2.864 TEUR) reicht über den jetzt beschlossenen Planungszeitraum (bis über das
254 Wirtschaftsjahr 2020 hinaus) aus, um die prognostizierten Jahresfehlbeträge auszugleichen. Diese
255 Einschätzung wurde durch den Wirtschaftsprüfer der WFO ebenfalls geprüft und mit der als **Anlage 4**
256 beigefügten Stellungnahme bestätigt.

257 Die Kalkulation der Umsatzerlöse der WTO ist dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip folgend
258 konservativ erfolgt. Die Planvorgabe übersteigende Erträge würden somit zur Ergebnissicherung
259 beitragen.

260 **5. Geschäftsführung**

261 Der Geschäftsführerdienstvertrag des Geschäftsführers der TMO läuft zum 31.12.2015 aus. Die
262 Geschäftsführung der WTO soll der bisherige Geschäftsführer von ENO und WFO übernehmen.

263 Da die Verschmelzung von TMO auf WFO erst im Laufe des Jahres 2016 umgesetzt werden kann vgl.
264 Punkt 7. - Zeitplan), hat sich der bisherige Geschäftsführer der TMO bereit erklärt, seinen Vertrag für
265 einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.

266 Über die Vertragsgestaltung entscheidet gemäß der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der TMO die
267 Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates.

268 **6. Gesellschaftsvertrag der WTO**

269 Ein Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der WTO ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.
270 Wesentliche Änderungen gegenüber dem als Basis für diesen Entwurf dienenden WFO-
271 Gesellschaftsvertrag sind die Berücksichtigung der touristischen Aufgaben unter den in § 2
272 aufgeführten Unternehmensgegenstand sowie die Regelung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates
273 unter § 12. Wie von ExperConsult vorgeschlagen, sollen dem Aufsichtsrat der WTO zwei vom
274 Aufsichtsrat der ENO vorgeschlagene Mitglieder dieses Gremiums angehören, die dem
275 Gesellschafterkreis der Wirtschaft zuzurechnen sind.

276 Diese sowie weitere geringfügige Änderungen sind im Entwurf durch Fettdruck kenntlich gemacht.

277 **7. Verschmelzungsverfahren**

278 Die Geschäftsanteile der TMO und auch der WFO werden zu 100% von der Stadt Oberhausen
279 gehalten. In der Bilanz der Stadt wird die TMO als Anlagevermögen mit einem Buchwert von 40.490,93
280 EUR geführt.

281 Das Umwandlungsgesetz lässt die Verschmelzung einer (Schwester-) GmbH auf eine
282 (Schwester-) GmbH durch Aufnahme zu (§§ 4 ff., 39ff. 46 ff Umwandlungsgesetz (UmwG) zu).

283 Hierzu ist ein Verschmelzungsvertrag zwischen den beteiligten Gesellschaften zu schließen, dessen
284 Regelungsinhalt in § 5 UmwG und ergänzend für Verschmelzungen in §§ 46 ff UmwG festgelegt wird.
285 Wesentlicher Bestandteil des Verschmelzungsvertrages ist die Übertragung des Vermögens einer
286 GmbH auf eine andere bereits existente GmbH. Der Verschmelzungsvertrag bedarf der Zustimmung
287 aller Gesellschafter (§ 13 Abs. UmwG). Der Entwurf eines entsprechenden Verschmelzungsvertrages
288 ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.

289 Als Gegenleistung für diese Übertragung werden an die Gesellschafter der übertragenden GmbH

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

290 Gesellschaftsrechte an der aufnehmenden GmbH ausgegeben und ggf. sonstige Zuzahlungen
291 geleistet. Nach § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG kann von der Gewährung von Geschäftsanteilen abgesehen
292 werden, wenn alle Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers (hier die TMO) darauf verzichten.
293 Von dieser Regelung soll bei der beabsichtigten Verschmelzung Gebrauch gemacht werden.

294 Die letztgenannte Regelung wurde im Jahre 2007 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des UmwG
295 in das Umwandlungsgesetz eingefügt. Daher ist es nicht mehr notwendig zur Verschmelzung das in
296 der Vergangenheit praktizierte Verfahren anzuwenden, erst die Geschäftsanteile der zu übertragenden
297 Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen und in einem zweiten Schritt eine
298 Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft vorzunehmen.

299 Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der WFO geht das Vermögen der TMO
300 einschließlich der Verbindlichkeiten auf die WFO über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), die TMO erlischt (§
301 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG).

302 Nach § 324 UmwG in Verbindung mit § 613 a BGB gehen die Dienst- und Anstellungsverträge der
303 TMO auf die WFO über.

304 **8. Steuerliche Betrachtung**

305 Die TMO verfügt nicht über eigenes Grundvermögen. Durch die Verschmelzung ergibt sich somit keine
306 Grunderwerbsteuerpflicht.

307 Der bei der TMO bestehende steuerliche Verlustvortrag geht bei der Verschmelzung verloren. Es ist
308 jedoch festzuhalten, dass die steueroptimierende Nutzung dieses Verlustvortrags, die sich
309 ausschließlich bei einer zukünftigen Gewinnsituation der TMO ergeben könnte, nach derzeitiger
310 Einschätzung ausgeschlossen erscheint.

311 Die Verschmelzung der Gesellschaften soll zur Vermeidung einer ertragssteuerlichen Belastung zum
312 Buchwert erfolgen.

313 Die genannten Einschätzungen wurden im Rahmen der laufenden Planungen zur Neustrukturierung
314 mit dem Wirtschaftsprüfer der WFO abgestimmt und werden von diesem geteilt.

315 **9. Zeitplan**

316 Nach 17 Abs. 2 UmwG ist der Anmeldung einer Verschmelzung eine Schlussbilanz der Gesellschaften
317 beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt
318 worden sein darf.

319 Um die ansonsten notwendige Erstellung einer Zwischenbilanz zu vermeiden, ist beabsichtigt die
320 Jahresabschlüsse 2015, die zum 2. Quartal 2016 vorliegen werden, zu nutzen.

321 Es ist vorgesehen, die Verschmelzung der TMO auf die WFO rückwirkend zum 01.01.2016
322 vorzunehmen.

323 **10. Beschlüsse der Aufsichtsräte**

324 Die Aufsichtsräte von WFO und TMO haben in einer gemeinsamen Sitzung am 22.10.2015 der
325 Zusammenführung der Gesellschaften sowie der Umfirmierung zur WTO zugestimmt.

326 Der Aufsichtsrat der von der Neustrukturierung lediglich mittelbar betroffenen ENO wurde in seiner
327 Sitzung am 24.09.2015 über den Sachstand informiert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

328 **11. Gemeinderechtliche Regelungen**

329 Nach § 115 GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Erweiterung einer
330 Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher
331 Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen
332 vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

333 Die Verschmelzung von Gesellschaften sowie die hieraus folgende Anpassung des
334 Gesellschaftsvertrages der neuen Gesellschaft ist der Bezirksregierung somit sechs Wochen vor
335 Vollzug anzuzeigen.

336 **12. HSP-Maßnahme Nr. 132 A**

337 Der Rat der Stadt hat unter der Maßnahme Nr. 132 A beschlossen, die ab dem Jahr 2014 in Aussicht
338 gestellte Kürzung von Zuschusszahlungen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Höhe von 150
339 TEUR p.a. nur unter der Voraussetzung umzusetzen, dass eine Bestandsgefährdung der
340 Gesellschaften ausgeschlossen werden kann.

341 Am 17.11.2014 wurde der Rat der Stadt mit der Drucksache Nr. M/16/0359/01 darüber informiert, dass
342 eine Realisierung der HSP-Maßnahme 132 A zumindest in den Jahren 2014 und 2015 nicht erfolgen
343 wird, da die hierfür grundlegende Untersuchung der Wirtschaftsförderungsgesellschaften nicht
344 abgeschlossen sein wird. Die aus der Umsetzung der Vorschläge des Gutachters erhofften
345 Einsparungseffekte waren nach damaliger Einschätzung frühestens ab dem Jahr 2016 zu erzielen. Die
346 HSP-Planungen für die Jahre 2014 und 2015 wurden hieraufhin entsprechend angepasst.

347 Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umsetzungsplanung zur Neustrukturierung der
348 Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie des hierzu entwickelten Finanzplans der WTO ergibt sich,
349 dass die vorgeschlagene Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung nicht wie ursprünglich erwartet zu
350 einer Reduzierung der Zuschusszahlungen führen wird. Die Neuausrichtung erfordert, wie oben
351 dargelegt, höhere Personalkapazitäten, insbesondere zum Aufbau des leistungsfähigen Key-Account-
352 Managements. Damit sind auch erhöhte Sachkosten verbunden. Einsparungseffekte, wie sie sich
353 durch die Reduzierung einer Geschäftsführungsstelle ergeben, können den notwendigen Mehraufwand
354 nicht ausgleichen.

355 Auch bei einer unverändert getrennten Fortführung der Gesellschaften TMO und WFO kann das HSP-
356 Ziel der Maßnahme 132 A nicht erreicht werden, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der
357 Gesellschaften zu gefährden.

358 Die ENO hingegen stellt über die Beauftrag der WFO (bzw. zukünftig der WTO) mit einzelnen
359 Projekten der Wirtschaftsförderung die Finanzierung der WFO/WTO im Wesentlichen sicher. Ein
360 Reduzierung des städtischen Zuschusses an die ENO um den vorgesehenen HSP-Beitrag von 150
361 TEUR p.a. müsste über eine entsprechende Reduzierung des Auftragsvolumens direkt an die
362 WFO/WTO weitergeleitet werden und würde ebenfalls zu einer Belastung der Gesellschaft führen.

363 Eine Kürzung der Zuschusszahlungen kann unabhängig von deren Höhe von keiner der beteiligten
364 Gesellschaften aufgefangen werden.

365 Die HSP-Planungen werden entsprechend ab 2016 korrigiert. Die Verwaltung soll
366 Kompensationsmaßnahmen entwickeln und in die Fortschreibung des HSP aufnehmen.

367 Obwohl eine Kürzung der Zuschusszahlungen nicht zu realisieren ist, dient die Finanzierung einer
368 leistungsfähigen und wirkungsorientierten Wirtschaftsförderung mittelbar der Sicherstellung städtischer
369 Einnahmen, besonders im Bereich der Gewerbesteuer.

370

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1288-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

371

372 **Kurzfassung**

373

374 Der Rat der Stadt hat die Verwaltung beauftragt, zur Sitzung am 16.11.2015 einen Beschluss zur
375 Umsetzung der Zusammenführung von WFO und TMO mit Wirkung zum 01.01.2016 vorzulegen. Basis
376 dieser Neustrukturierung sollen die Inhalte des Gutachtens der ExperConsult GmbH sein.

377 Die empfohlene inhaltliche Neuausrichtung und die Zusammenführung der WFO und TMO zu einer
378 neuen WTO Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH soll mit Wirkung zum
379 01.01.2016 umgesetzt werden. Die Verschmelzung wird auf Grundlage der im 1. Halbjahr 2016
380 vorliegenden Jahresabschlüsse zum 31.12.2015, rückwirkend zum 01.01.2016, erfolgen.

381 Die WTO soll Zuschusszahlungen erhalten, deren Höhe sich aus der als Anlage 1 beigefügten
382 Wirtschaftsplanung für Jahre 2016 - 2020 ergibt.

383

384

385

386 **Anlage/n**

387

388 Anlage 1 Finanzplanung WTO 2016 - 2020 mit Erläuterungen

389 Anlage 2 Entwurf Gesellschaftsvertrag WTO

390 Anlage 3 Entwurf Verschmelzungsvertrag

391

392 Anlage 4 Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers

393

Gesellschaftsvertrag der WTO Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

WTO Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Unternehmens

1. **Gegenstand des Unternehmens ist**

die Verbesserung der räumlichen, sozialen, touristischen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Oberhausen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Tourismus und Dienstleistungen auf allen Gebieten und Entwicklungen des Arbeitsmarktes.
2. **Zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a. **Förderung des touristischen Marketings für die Stadt Oberhausen, durch Netzwerkmanagement für die Neue Mitte Oberhausen und die touristischen Leistungsträger, Koordination, Entwicklung und Vertriebsunterstützung von touristischen Angeboten sowie Information und Betreuung von Touristen vor Ort,**
 - b. **Service für Oberhausener Unternehmen, erweitert um eine Schlüsselkundenbetreuung für ausgewählte Unternehmen; insbesondere zu den Themen: räumliche Standortentwicklung, Sicherung von Fachkräften, Förderung des Netzwerkmanagements und Beratung über die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Fördermitteln,**
 - c. **Ressourcenschonende Entwicklung von Flächen und Immobilien für Industrie, Gewerbe und Büro in der Stadt Oberhausen, insbesondere durch Einleitung und Koordinierung von Maßnahmen zur Baureifmachung und Erschließung in Zusammenarbeit mit Dritten,**
 - d. **die Mitwirkung an der Entwicklung von Nutzungskonzepten für Industrie- und sonstige Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen sowie die Aufbereitung der Grundstücke zum Zwecke der Vermarktung einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten,**

e. Gewinnung von Unternehmen zur An- und Umsiedlung in Oberhausen,

f. Beantragung und Verwirklichung von Fördermaßnahmen im Bereich der Infrastrukturförderung, insbesondere unter Beteiligung Dritter sowie Mitwirkung an Fördermaßnahmen Dritter,

g. Marketing für den Wirtschaftsstandort Oberhausen im In- und Ausland.

3. Die Gesellschaft darf zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes für wirtschaftsfördernde Maßnahmen Grundstücke vermitteln, in Einzelfällen erwerben und veräußern, tauschen, vermieten und verpachten sowie in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen.
4. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand auch mittelbar gefördert werden kann. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR (in Worten Sechszwanzigtausend Euro).

§ 5

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

Veräußerung, Abtretung oder Beleihung von Geschäftsanteilen oder Rechten aus den Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, welche hierüber nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 10 bzw. 13 beschließen.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer/ einem Prokuristin/ Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat kann jedem/ jeder Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze - auch des Landesgleichstellungsgesetzes -, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
4. Bei der Aufstellung des Lageberichts hat die Geschäftsführung die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW zu beachten.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat unter Angabe des Sachverhalts die Einberufung selbst vornehmen.

Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschließt, muss innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

2. Die Einberufung erfolgt in **schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien** unter Mitteilung der Tagesordnung und der **in Textform vorliegenden** Beratungsvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden - geleitet. Jeder Gesellschafter entsendet eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.
4. Der/ die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes entscheidet.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Je 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Beschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.
8. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) Eingehen, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
 - e) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen; hierbei ist mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates Einvernehmen herzustellen.
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - g) Befreiung des/ der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,

- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben ist,
- i) Bestellung des Vertreters/ einer Vertreterin der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an diesen/diese,
- j) Alle Rechtsgeschäfte, welche die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können,
- k) Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.

Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie f) bis k) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet.

- 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
- 4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.

§ 12

Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1. **Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf Mitgliedern besteht.**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Rat der Stadt Oberhausen entsandt. Der Aufsichtsrat der ENO Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH (ENO) hat das Recht, dem Rat der Stadt Oberhausen die Besetzung zweier Aufsichtsratsmandate vorzuschlagen, die dem Kreis der an der ENO beteiligten Wirtschaftsunternehmen zuzurechnen sind.

- 2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen.
Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.
- 3. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats niederlegen.
- 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu entsenden.

6. Die von der Stadt Oberhausen entsandten Mitglieder haben bei ihrer Aufsichtsratsstätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrates frühzeitig zu unterrichten. Der Rat der Stadt Oberhausen kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen.

§ 13

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt **schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien**. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die **in Textform vorliegenden** Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens sechs Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von einer Woche und im Übrigen unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich zu einer neuen Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgesehen ist.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterin ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen.

Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung - schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates zu richten. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift. Über die Einwände beschließt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung.

7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung gehindert, kann es seine Stimme durch schriftliche Stimmbotschaft an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n abgeben.

Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. **Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.** Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

8. Wenn der Gegenstand der Beschlussfassung keinen Aufschub duldet, so können in besonders dringenden Fällen der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende über den Gegenstand beschließen. Dieser Beschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.
9. Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten - insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden - sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
10. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet. Gäste können durch Beschluss des Aufsichtsrates geladen werden. Der Stadtkämmerer der Stadt Oberhausen sowie der/die Vertreter/in der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft haben das Recht, soweit sie nicht selbst Mitglied des Aufsichtsrates sind, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, welche sich dieser nach seiner Konstituierung gibt.

§ 14

Aufsichtsrat - Zuständigkeit

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann.

Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/seiner Stellvertreter/in besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen.

2. Der Aufsichtsrat beschließt über

- a) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Geschäftsführungen von Beteiligungsgesellschaften, **welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf,**
- b) die Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages,
- c) die Wahl und die Bestellung des Abschlussprüfers sowie der Abschlussprüfer der Beteiligungsgesellschaften,
- d) die nach den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.

3. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Beteiligungsgesellschaften sowie die untergeordneten Unternehmen zu prüfen, sich zu diesem Zweck von der jeweiligen Geschäftsführung Bericht erstatten zu lassen und jederzeit Einsicht in den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaften zu nehmen sowie im Allgemeinen und im Einzelfall Weisungen an die Geschäftsführungen der Gesellschaft und der Beteiligungsgesellschaften zu erteilen.

4. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Maßnahmen zur Verlustabdeckung. Er berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan

1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auch folgende Gegenstände umfassen:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9. GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

2. Bei der Aufstellung des Lageberichtes hat die Geschäftsführung gemäß § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung abzugeben.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat sowie mit dessen schriftlichen Bericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
5. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Stellenplan, Finanz- und Investitionsplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beraten und beschließen kann.

Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind dem Aufsichtsrat und der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Prüfungsrechte

1. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse werden der Aufsichtsrat und die Gesellschafterin von der Geschäftsführung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Aufsichtsrat und Gesellschafterin können von der Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. Der Aufsichtsrat kann für die Durchführung derartiger Aufgaben einzelne Mitglieder delegieren. Außerdem können Aufsichtsrat und Gesellschafter sich der Unterstützung eines Mitglieds der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe bedienen. Weitergehende Prüfungs- und Kontrollrechte des Aufsichtsrates bleiben unberührt.
2. Der Bereich Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen ist gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz berechtigt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 17 Kommunaler Klimaschutz

Die Gesellschaft ist bei ihrer Tätigkeit in Abwägung mit den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit der jeweils vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung des Leitbilds der Stadt Oberhausen zum kommunalen Klimaschutz sowie den Zielen der Stadtentwicklung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren Umsetzung bei.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diesen Vertrag haben erreichen wollen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Verschmelzungsvertrag

zwischen

der TMO Tourismus und Marketing Oberhausen GmbH
mit Sitz in Oberhausen

nachfolgend TMO genannt

und

der WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH
mit Sitz in Oberhausen

nachfolgend WFO genannt:

§ 1

Feststellungen, Grundlage

Es wird festgestellt, dass die Stadt Oberhausen alleinige Gesellschafterin der TMO und der WFO ist.

§ 2

Vermögensübertragung, Bilanzstichtag, Verschmelzungstichtag

1. Die TMO überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten als übertragende Gesellschaft unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf die WFO als übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Der Verschmelzung der Gesellschaften wird die Bilanz der TMO zum 31.12.2015 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Herrn Dr. Schulte aus Oberhausen versehene Jahresabschluss liegt vor.
3. Die Verschmelzung soll mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam werden.
4. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Geschäftsbetrieb der übertragenden Gesellschaft mit Wirkung vom 01.01.2016 an auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt wird (Verschmelzungstichtag).

§ 3

Gegenleistung

Die WFO als übernehmende Gesellschaft sieht von der Gewährung von Geschäftsanteilen als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der TMO unter Bezug auf die Verzichtserklärung der Stadt Oberhausen vom ,
Urkundenrolle Nr. des Notars aus Oberhausen als alleinige Gesellschafterin der TMO ab. Die Verzichtserklärung lag bei Beurkundung in beglaubigter Abschrift vor und ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Der Inhalt ist den Erschienenen bekannt. Auf Verlesung wird allseits verzichtet.

§ 4

Folgen für die Arbeitnehmer/innen und ihre Vertretungen

Die bei der TMO bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 613 a BGB i. V. m. § 324 UmwG unverändert auf die WFO über.

Weder die TMO noch die WFO verfügen über eine Arbeitnehmervertretung. Es sind auch keine Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der Gesellschaften vertreten.

§ 5

Besondere Rechte oder Vorteile

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG oder besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch anderen Personen gewährt.

§ 6

Verschmelzungsbericht

Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Prüfung der Verschmelzung sowie einen Prüfungsbericht hat die Stadt Oberhausen gemäß Urkunde des Notars vom....., Urkundenrolle Nr. ,als alleinige Anteilsinhaberin der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 12 Abs. 3 UmwG verzichtet. Die Verzichtserklärung lag bei Beurkundung in beglaubigter Abschrift vor und wird als Anlage 1 zu dieser Urkunde genommen. Der Inhalt ist den Erschienenen bekannt. Auf Verlesung wird allseits verzichtet.

§ 7

Sonstiges Kosten

Die TMO hat keinen Grundbesitz und hält ihrerseits keine Anteile an einer GmbH.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle weiteren Kosten und Abgaben mit der Durchführung dieses Vertrages trägt die WFO.

**DR. SCHULTE GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Eingang:

24. NOV. 2015

SITZ DER GESELLSCHAFT: OBERHAUSEN
REGISTERGERICHT DUISBURG HRB 13793

UST-ID-NR:
DE 225 161 475

DR. SCHULTE GMBH · MARKTSTRASSE 61-63 · 46045 OBERHAUSEN

WFO Wirtschaftsförderung
Oberhausen GmbH
Herrn Frank Lichtenheld
- Geschäftsführer -
Essener Straße 51

46047 Oberhausen

MARKTSTRASSE 61-63
46045 OBERHAUSEN
TELEFON (02 08) 2 99 67 - 0
TELEFAX (02 08) 2 99 67 - 26
E-MAIL: info@dr-schulte-gmbh.de

24. November 2015
Dr. Sch/M

Geplante Entwicklung der künftigen WTO

Sehr geehrter Herr Lichtenheld !

Herr Engels hat uns die Planung vorgestellt und erläutert, die Ihr Haus im Zusammenwirken mit der Stabsstelle Beteiligungen der Stadt Oberhausen, auch auf Grundlage der von der EVO AG bereitgestellten Zahlen, für die Jahre 2016 bis 2020 erstellt hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass die TMO GmbH rückwirkend auf den 1.1.2016 auf die WFO GmbH (künftig: WTO GmbH) verschmolzen wird.

Die Planung ist nachvollziehbar, auch wenn wir sie nicht im einzelnen geprüft haben.

Unterstellt man, dass sich die WTO in den nächsten Jahren im Wesentlichen entsprechend dieser Planung entwickeln wird, so ergibt sich aufgrund der sich jährlich verschlechternden Jahresergebnisse einerseits und des nur unterproportional wachsenden Zuschusses der Stadt Oberhausen andererseits eine Jahr für Jahr größer werdende verbleibende Ergebnisvakanz. Bei einer groben Fortschreibung der Planung in die Jahre nach 2020 zeichnet sich ab, dass der Bilanzgewinn (Hauptbestandteil des Eigenkapitals) zwischen 2022 und 2025 aufgezehrt werden könnte.

Betrachtet man die Liquidität der Gesellschaft und geht dabei davon aus, dass in den nächsten Jahren keine wesentlichen Wiederbeschaffungen/Investitionen getätigt werden müssen, so dürfte die vorhandene Liquidität etwa bis zum Jahre 2022 ausreichen. Sollte die Gesellschaft in der Zwischenzeit Grundstücke, z.B. an der Vestischen Straße, verkaufen können, so stünde weitere Liquidität für Folgejahre zur Verfügung.

INTERNATIONALE KOOPERATION: IGAL INTERCONTINENTAL GROUPING OF ACCOUNTANTS AND LAWYERS

GESCHÄFTSFÜHRER:
DR. KLAUS SCHULTE, WP, RA, STB
HANS-JÖRG OOSTENDORP, WP, STB

COMMERZBANK OBERHAUSEN	IBAN: DE71 3654 0046 0401 2688 00	BIC: COBADEFFXXX
DEUTSCHE BANK OBERHAUSEN	IBAN: DE73 3657 0024 0482 6004 00	BIC: DEUTDE33055
STADTSPARKASSE OBERHAUSEN	IBAN: DE77 3655 0000 0000 1371 90	BIC: WELADED10BH

Wir hoffen, Ihnen mit dieser groben Einschätzung geholfen zu haben, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Wirtschaftsplanung WTO	2016	2017	2018	2019	2020
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
1. Umsatzerlöse	1.273	1.273	1.273	1.273	1.273
2. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
3. sonst. betriebl. Erträge	1.025	1.044	1.054	1.067	1.077
4. Materialaufwand	-357	-368	-379	-390	-402
5. Personalaufwand	-1.762	-1.817	-1.862	-1.909	-1.956
6. Abschreibungen	-148	-148	-148	-148	-148
7. sonst. betriebl. Aufwendungen	-1.019	-1.020	-1.042	-1.064	-1.087
8. Erträge aus Gewinnabführung	0	0	0	0	0
9. Zinsen u. ähnl. Erträge	0	0	0	0	0
10. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	-37	-34	-32	-29	-26
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0
12. Ergebnis d. gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.025	-1.070	-1.136	-1.200	-1.269
13. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
14. Ertragssteuern	0	0	0	0	0
15. Sonstige Steuern	-59	-59	-59	-59	-59
16. Jahresergebnis	-1.084	-1.129	-1.195	-1.259	-1.328
Zuschuss Stadt neu	1.090	1.101	1.112	1.123	1.134
Änderung Bilanzgewinn	6	-28	-84	-136	-194
verbleibender Bilanzgewinn zum 31.12.	2.870	2.842	2.758	2.622	2.428

Erläuterungen zur Wirtschaftsplanung WTO

zu 1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse basieren in einem Umfang von 750 TEUR auf Geschäftsbesorgungsverträgen mit der ENO mbH. Die ENO hat die WFO mit Wirkung ab dem 01.01.2007 beauftragt, Aufgaben der Wirtschaftsförderung für Rechnung der ENO durchzuführen. Die Vergütung erfolgt projektbezogen, so dass auch in Zukunft vertragskonforme Projektverträge bzw. Leistungen zu erbringen sind.

Weitere Umsatzerlöse setzen sich aus Erlösen der Bereiche Standortmarketing und touristische Öffentlichkeitsarbeit sowie aus Erlösen der touristischen Produkte zusammen. Außerdem sind 70 TEUR Erlöse aus Kooperationen und Kampagnen kalkuliert, die jährlich neu abgeschlossen werden müssen.

Die Umsätze wurden dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip folgend für die Jahre 2016 - 2020 konstant berücksichtigt. Der auf die ENO entfallende Umsatzanteil ist von den Zuschusszahlungen der ENO-Gesellschafter abhängig. Von einer signifikanten Erhöhung dieser Zahlungen kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden. Sie ist aber weiterhin Ziel der Unternehmenstätigkeit. Den übrigen Umsatzerlösen liegen teilweise langfristige Verträge zu Grunde bzw. die Gesellschaft ist direkt vom Erfolg der Angebote Dritter, wie z. B. erfolgreichen Produktionen von Musical oder Gasometer abhängig.

zu 3. sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen wirkt sich gegenüber den Planungen bei WFO und TMO für 2015 insbesondere der Entfall der Mieterträge für den Gasometer aus. Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten andere Mieterträge, Weiterberechnungen aus Geschäftsbesorgungsverträgen sowie sonstige Kostenweiterberechnungen. Diese Positionen orientieren sich im Wesentlichen an den Vorjahreszahlen der Gesellschaften.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet den Aufwand aus den Bereichen Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie der touristischen Produkte (Artikelverkauf, Ticketverkauf, touristische Angebote, Pauschalangebote). Beim Materialaufwand ist ab 2017 eine Steigerung von 3% p.a. vorgesehen.

zu 5. Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich aus Aufwendungen für die Wirtschafts- und Tourismusförderung und ihre Tochtergesellschaften zusammen. Für die Anteile der Tochtergesellschaften sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen entsprechende Erstattungen vorgesehen. Die Kalkulation basiert auf Berechnungen der EVO unter Berücksichtigung des Personalbedarfs der in der Beschlussvorlage dargestellten Neuausrichtung der Wirtschafts- und Tourismusförderung.

Für das der WFO von der Stadt Oberhausen bislang unentgeltlich zur Verfügung gestellte Personal sind wegen der beschriebenen Änderung der Zuschusssystematik Personalaufwendungen vorgesehen. Die Refinanzierung dieser Aufwendungen erfolgt über entsprechend erhöhte Zuschusszahlungen.

Für 2016 sind Personalaufwendungen für die Spartenleitung Tourismus und die für eine Übergangszeit parallel weiter beschäftigte Geschäftsführung der TMO berücksichtigt. Die Vergütung der Geschäftsführung entfällt ab 2017.

Eine Personalkostensteigerung ist ab 2017 mit 2,5 % vorgesehen.

zu 7. sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kosten für die allgemeine Geschäftstätigkeit sowie für Mieten, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Jahresabschlüsse, Geschäftsbesorgung und Erneuerung der IT-Ausstattung enthalten. Es wird ab 2017 von einer Kostensteigerung von 2,5 % ausgegangen.

Bislang wurde der TMO durch die Stadt Oberhausen Personal ohne Berechnung zur Verfügung gestellt. Zur Vereinheitlichung der Zuschusssystematik beabsichtigt die Stadt die bisher unentgeltliche Personalstelle in eine „zu bezahlende“ Personalstelle umzuwandeln. Die hierfür notwendigen Mittel sind unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufgeführt. Die Refinanzierung dieser Aufwendungen erfolgt über entsprechend erhöhte Zuschusszahlungen.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auch die sich aus der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung und Verschmelzung der TMO auf die WFO, insbesondere für IT-Ausstattung und Betrieb, Marketing ergebenden Aufwendungen ausgewiesen.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird davon ausgegangen, dass einmalige Aufwendungen im Rahmen der Neuausrichtung entfallen. Für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2020 wird von einer allgemeinen Steigerungsrate der Sachaufwendungen von 2 % ausgegangen.

zu Zuschuss Stadt neu

Der Zuschuss der Stadt an die WTO orientiert sich in 2016 am Jahresfehlbetrag der Gesellschaft. Für die Folgejahre erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses um 1% p.a.

zu Änderung Bilanzgewinn

Zum Ausgleich von eventuell nach Verrechnung des städtischen Zuschusses verbleibenden Fehlbeträgen verfügt die WTO aus den Vorjahresergebnissen der WFO über einen Bilanzgewinn von rd. 2,9 Mio. EUR.